



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.07.2003

Nummer 15

Inhalt:

- **Neufassung der Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens gem. § 50 NHG in der Fassung vom 24.06.2002**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens gem.
§ 50 NHG in der Fassung vom 24.06.2002**

**Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel vom 10.07.2003**

Die Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens wurde mit Beschluss des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 10.07.2003 wie folgt neu gefasst:

**Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über
die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens gem.
§ 50 NHG in der Fassung vom 24.06.2002**

Die Fachhochschule hat mit Wirkung vom 01. Januar 2001 ein Körperschaftsvermögen gebildet.

§ 1

Name des Körperschaftsvermögens

Das Körperschaftsvermögen trägt den Namen „Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel – Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Zweck des Körperschaftsvermögens

Das Körperschaftsvermögen dient der Bezuschussung der Finanzierung des Studiums, der Qualifizierung der Studierenden, der Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung, dem Betreiben von oder der Beteiligung an Unternehmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie der sozialen Betreuung der Studierenden.

§ 3

Rechtsnatur

Zuwendungen Dritter an die Fachhochschule fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber eine andere Zweckbestimmung vorgenommen hat.

Das Körperschaftsvermögen wird getrennt vom Landesvermögen verwaltet. Aus Rechtsgeschäften des Körperschaftsvermögens wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 4

Vertretung

Die Körperschaft Fachhochschule wird in Angelegenheit des Körperschaftsvermögens vom Präsidium der Hochschule vertreten. Das Präsidium kann die Vertretungsbefugnis an einzelne oder gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Präsidiums übertragen.

§ 5

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach einem jährlich im voraus vom Präsidium aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Senats sowie der Genehmigung des MWK gem. §§ 108, 109 LHO. Aus unvorhergesehenen Bedürfnissen oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Präsidium oder können seine Beauftragten vom Wirtschaftsplan abweichen.

Der Senat ist von bedeutenden Abweichungen im Verlauf des Wirtschaftsjahres unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Jahresabschluss

Das Präsidium erstellt den Jahresabschluss. Der Senat beschließt auf der Grundlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Präsidiums.

§ 7

Prüfung des Körperschaftsvermögens

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat das Recht, das Körperschaftsvermögen der Hochschule zu prüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am dem Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens vom 05.07.01 außer Kraft.